SATZUNG

des Vereins „Runners Club Altmark“

RUNNERS CLUB ALTMARK

in der Fassung vom: 12. September 2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen „Runners Club Altmark“ (Kurzform: RCA). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Stendal.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
a) die regelmäßige Durchführung und Organisation von gemeinsamen Lauftreffs, Trainingseinheiten und Sportgruppen für alle Alters- und Leistungsklassen;
b) die Planung, Organisation und Ausrichtung von regionalen und überregionalen sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Volksläufen zur Förderung des Sports;
c) die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Ausdauersport sowie die Heranführung von Menschen aller Altersgruppen an den Breitensport;
d) die Bereitstellung von Qualifizierungsangeboten für Sportler und Übungsleiter.
(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte & Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
(2) Der Verein unterscheidet zwischen:
a) ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr);
b) Kinder- und Jugendmitgliedern (unter 18 Jahren);
c) Ehrenmitgliedern (Personen, die von der Mitgliederversammlung aufgrund besonderer Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden).
(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail, digital über die Homepage) an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder durch Löschung des Vereins.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist in einer Anhörung Gelegenheit zu geben, sich in einer angemessenen Frist (i. d. R. 14 Tage) zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

(2) Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit sowie Einzelheiten der Beitragserhebung werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

(3) Bei der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge kann zwischen folgenden Mitgliedergruppen unterschieden werden:

a. Erwachsenen,
b. Kindern und Jugendlichen,
c. Familien,
d. Ehrenmitgliedern.

(4) Für Familienmitgliedschaften kann ein eigener, gegenüber den Einzelbeiträgen vergünstigter Familienbeitrag festgelegt werden. Die Voraussetzungen für eine Familienmitgliedschaft werden in der Beitragsordnung geregelt.

(5) Kinder und Jugendliche können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu einem ermäßigten Beitrag aufgenommen werden. Die Beitragsordnung kann für unterschiedliche Altersgruppen unterschiedliche Beitragshöhen vorsehen.

(6) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit, sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.

(7) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Ratenzahlungen gestatten. Einzelheiten können in der Beitragsordnung geregelt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (gem. §7) und die Mitgliederversammlung (gem. §8).

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertretung) und
- c) dem Schatzmeister (Kassenwart).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein vertreten. Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Im Falle seiner Verhinderung wird der Verein durch den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinschaftlich vertreten.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Aufwendungen können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erstattet werden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

(4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

(5) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsfinanzen zuständig. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Vereinskasse und der Vereinskonten, die ordnungsgemäße Buchführung, die Anfertigung des Jahresberichts sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

(6) Der Schatzmeister ist im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Haushalts- und Finanzplanung zur Vornahme und Anweisung von Zahlungen für den Verein berechtigt. Er ist berechtigt, die hierfür erforderlichen Bankgeschäfte im Namen des Vereins vorzunehmen, soweit ihm hierzu eine entsprechende Bankvollmacht erteilt wurde.

(7) Die Einzelheiten der Finanzverwaltung können durch eine vom Vorstand zu beschließende Finanzordnung geregelt werden.

(8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu seinem Rücktritt, seiner Abwahl oder der Ersetzung durch einen Nachfolger im Amt.

(9) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die Planung, Anmeldung, Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen des Vereins zuständig. Er ist berechtigt, hierfür im Namen des Vereins die erforderlichen Verträge abzuschließen, insbesondere Versicherungs-, Miet-, Dienstleistungs- und Kooperationsverträge.

(10) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(11) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Änderungen der Satzung,
b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
f) die Auflösung des Vereins.

(3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform (per E-Mail oder Brief) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in die Tagesordnung. Satzungsänderungen, Änderungen der Mitgliedsbeiträge und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn der jeweilige Gegenstand mit der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt wurde.

(6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die genauen Beschlusstexte enthalten.

(9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(10) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen berücksichtigt.

(11) Anträge zur Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung bzw. zu vorzeitigen Neuwahlen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorsitzende des Vorstands allein vertretungsberechtigter Liquidator, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 10 Gründungsmitglieder, Hinweise, Inkrafttreten & Unterschriften

(1) Die nachfolgenden Gründungsmitglieder bestätigen durch ihre eigenhändige Unterschrift die Richtigkeit der vorliegenden Satzung sowie ihre Absicht zur Vereinsgründung am heutigen Tage.

(2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

(3) Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Stendal, der 12. September 2026

Name	Funktion	Unterschrift
Robert Pieper	1. Vorsitzender / Gründungsmitglied	
Sven Hohmann	2. Vorsitzender / Gründungsmitglied	
Anika Pieper	Schatzmeister / Gründungsmitglied	
Jaden Stottmeister	Gründungsmitglied	
Michaela Zetzsche	Gründungsmitglied	
Judith Gravert	Gründungsmitglied	
Marcel Stumm	Gründungsmitglied	
Anja Meier	Gründungsmitglied	